

Anlage

Hinweise zur Masernimpfung:

Nach § 20 Absätze 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und die in einer Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) untergebracht oder tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität bzw. medizinische Kontraindikation einer Masernschutzimpfung nachweisen.

Dazu ist folgender Nachweis vorzulegen:

1. ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Der Hinweis auf die Pflicht zum Nachweis einer Immunität gegenüber Masern und die entsprechende Beratung gegenüber Personen, die in den Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht sind, sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung durch das ärztliche Personal erfolgen. Noch während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung ist mindestens die erste Impfung anzubieten. Wenn die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung es zulässt, sollte auch die erforderliche zweite Impfung dort erfolgen.

Die erfolgte erste und ggf. zweite Impfung ist auch im medical record zu vermerken. In den Zentralen Unterbringungseinrichtungen ist der Impfstatus zu prüfen und ggf. nachzuholen.

In den Einrichtungen untergebrachte Personen haben innerhalb der ersten vier Wochen den o.g. Nachweis vorzulegen. Liegt dieser nicht vor, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dem Gesundheitsamt müssen personenbezogene Daten übermittelt werden.

Verweigert eine Bewohnerin oder ein Bewohner die Masernschutzimpfung, ohne dass eine Kontraindikation vorliegt, ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Die Zuständigkeit obliegt damit dem Gesundheitsamt und nicht mehr der Bezirksregierung. Die Person ist weiterhin in der Einrichtung unterzubringen. Mögliche Maßnahmen zum Infektionsschutz (z. B. Einzelunterbringung, kein Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, keine Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten, Maskenpflicht bei Verlassen des Zimmers) können mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Gleichwohl sollte auf einen vollständigen Masernimpfschutz hingewirkt werden.

Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, haben der Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den o.g. Nachweis vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die Person nicht in der Einrichtung tätig werden.